

Studien- und Prüfungsreglement Bachelor/konsekutiver Master

Autor/in: Studer Martin
Ausgabestelle: 26.11.2019
Geltungsbereich: Fachhochschule
Klassifizierung: Intern
Version: V01.09
Ausgabedatum: 26.11.2019

Gestützt

auf das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), Art. 25, Art. 26 und Art. 73, vom 30. September 2011 (Stand 1. Februar 2017), das Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF), Art. 10 Abs. 1, Art. 11 vom 24. Oktober 2012 und die Verordnung über Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft (VH), Art. 7, Art. 8, Art. 9 und Art. 11 vom 8. Juli 2014 sowie das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 31. August 2006 (Stand 1. Januar 2011).

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Studien- und Prüfungsreglement regelt die an der Fachhochschule angebotenen Bachelor- (Bachelor of Science, BSc, Bachelor of Arts, BA) und konsekutiven Masterstudiengänge (Master of Science, MSc).
- ² Es regelt die Immatrikulation und Exmatrikulation, den Studienbetrieb sowie Prüfungs- und Promotionsmodalitäten.
- ³ Studien- und Prüfungsreglemente im Zusammenhang mit Kooperationen sind im Sinne dieses Reglements separat zu regeln.

Art. 2
Informationspflicht

- ¹ Die Studierenden sind verpflichtet, sich aktiv um Informationen über die Ziele, Inhalte und Modalitäten von Leistungsnachweisen wie auch über ihre Rechte und Pflichten, die mit dem Studium zusammenhängen, zu informieren.

II. Zulassung und Immatrikulation

Art. 3 *Zulassung und Immatrikulation*

- ¹ Die Zulassung richtet sich nach übergeordnetem eidgenössischem Recht.
- ² Zu einem Bachelorstudium zugelassen und immatrikuliert wird, wer über eine einschlägige Berufsmatura, eine Matura mit mindestens einjähriger, einschlägiger Arbeitswelterfahrung oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt.
- ³ Zu einem Master-Studium zugelassen und immatrikuliert wird, wer über einen einschlägigen Bachelorabschluss verfügt.
- ⁴ Für Bachelor- und Masterstudiengänge können Zulassungsbeschränkungen erlassen werden. Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und Studienanwärter. Die Hochschule erlässt ein entsprechendes Reglement.
- ⁵ Bei Anmeldungen ohne diese Voraussetzungen erfolgt eine individuelle Überprüfung der Bewerbung in Anlehnung an gebräuchliche Best-Practice-Empfehlungen.
- ⁶ Die Hochschulleitung regelt die Details zur Zulassung inklusive allfälliger zu prüfender Zusatzleistungen in einer Weisung.
- ⁷ Bereits erworbene ECTS-Punkte und Äquivalenz-Leistungen können von der Studienleitung angerechnet werden.
- ⁸ Wer immatrikuliert ist, hat das Recht, Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule zu besuchen sowie Infrastruktur und Dienstleistungen der Hochschule zu nutzen.

Art. 4 *Immatrikulations- und Studiengebühr*

- ¹ Für die Immatrikulation wird eine Gebühr als Verwaltungspauschale erhoben. Diese wird mit der Studienplatzbestätigung fällig und verfällt, wenn das Studium nicht angetreten oder abgebrochen wird.
- ² Personen, die an der Fachhochschule bereits ein Bachelorstudium absolviert haben und ein Master-Studium in Angriff nehmen, werden von der Immatrikulationsgebühr befreit.
- ³ Pro Semester wird eine Studiengebühr erhoben. Mit Semesterbeginn erlischt der Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühr.

Art. 5 *Hörerinnen und Hörer*

- ¹ Lehrveranstaltungen können von Hörerinnen und Hörern ohne Immatrikulation gegen Gebühr besucht werden.
- ² Über die Teilnahme entscheidet die Studienleitung.

III. Aufbau des Studiums

Art. 6 *Struktur des Studiums*

- ¹ Die Fachhochschule wendet das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) an. Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Bachelorstudium umfasst mindestens 180 ECTS-Punkte. Das Masterstudium umfasst mindestens 90 ECTS-Punkte.
- ² Die Bachelor- und Masterstudiengänge sind in Module gegliedert. Ein Modul wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

- Art. 7
Curriculum
- ¹ Das Curriculum enthält die Studieninhalte.
 - ² Während des Studiums sowie bei Studienunterbruch und Wiederholungen bleiben Änderungen des Curriculums vorbehalten.
- Art. 8
Modultypen
- ¹ Das Curriculum der Bachelor- und Masterstudiengänge umfasst folgende Modultypen:
 - Pflichtmodule
 - Wahlpflichtmodule
 - Freimodule
 - ² Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden.
 - ³ Wahlpflichtmodule sind Pflichtmodule, die aus einer Gruppe von Modulen ausgewählt werden.
 - ⁴ Freimodule sind fakultativ wählbare Module, die im Leistungsnachweis mit dem erzielten Resultat ausgewiesen werden, aber nicht zur Promotion zählen.
 - ⁵ Ein Modul kann aus mehreren Kursen bestehen. Die ECTS-Punkte werden dem Modul zugeordnet.
- Art. 9
Modulbeschreibung
- ¹ Die Modulbeschreibung regelt mindestens die folgenden Punkte verbindlich:
 - den Modultyp
 - die Unterrichtssprache
 - die dem Modul zugeordneten ECTS-Punkte
 - die Modulvoraussetzungen/Eingangskompetenzen
 - die Lehr- und Lernmethoden
 - die Modulziele/Ausgangskompetenzen
 - die Modulinhalte
 - die Fachliteratur
 - den Leistungsnachweis
- Art. 10
Semesterinformation
- ¹ Die Semesterinformation bestimmt sämtliche Veranstaltungstermine eines Moduls. In ihr sind die Inhalte und die Lernziele, die Präsenzpfllicht sowie die Modalitäten von Leistungsnachweisen festgelegt. Die Studienleitung kann zusätzliche Präsenzpflichten festlegen.
- Art. 11
Hochschulkalender
- ¹ Im Hochschulkalender sind die Termine für Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen, Blockwochen, lehrveranstaltungsfreie Zeiten sowie die Thesis bestimmt.
- Art. 12
Studiensprache
- ¹ Die Lehrveranstaltungen werden gemäss Modulbeschreibung in deutscher, englischer, italienischer oder rätoromanischer Sprache durchgeführt. Der Fremdsprachenunterricht wird unter Berücksichtigung des jeweiligen Kursniveaus in der entsprechenden Fremdsprache durchgeführt.
- Art. 13
Dispensation und Dienstverschiebungsgesuche
- ¹ Dispensationsgesuche für Pflichtveranstaltungen sind spätestens fünf Arbeitstage vor der geplanten Abwesenheit schriftlich an die Studienleitung zu richten.
 - ² Abwesenheiten infolge schwerwiegender Gründe (Krankheit, Unfall, Trauerfall) sind der Studienleitung schriftlich darzulegen.

- Art. 14
Austauschsemester
- ³ Für Militär- und Zivilschutzdienstleistungen, die in die Vorlesungs- und Prüfungszeit fallen, ist von den Studierenden rechtzeitig eine Verschiebung mit einem offiziellen Gesuch zu beantragen.
 - ⁴ Über Konsequenzen im Falle eines unentschuldigtem Fernbleibens entscheidet die Studienleitung.
- Art. 14
Austauschsemester
- ¹ Der Aufenthalt an einer anderen Hochschule erfolgt in der Regel im Rahmen der abgeschlossenen Kooperationen.
 - ² Ein Austauschaufenthalt wird von der Studienleitung bewilligt, es besteht jedoch kein grundsätzliches Anrecht auf ein Austauschsemester. Das Auswahl- und Bewerbungsverfahren führt die Studienleitung durch. Für die Zuteilung der Plätze ist das International Office zuständig.
 - ³ Studierende, die ohne eine Kooperationsvereinbarung ein Austauschsemester absolvieren möchten (sogenannte Freemover), müssen sich frühzeitig mit der Studienleitung absprechen.
 - ⁴ Es kann nicht garantiert werden, dass die an einer anderen Hochschule erworbene Studienleistung vollumfänglich angerechnet wird.

IV. Prüfungs- und Promotionsverfahren

- Art. 15
Leistungsnachweise
- ¹ Die Dozierenden beziehungsweise Lehrbeauftragten sind für die Bewertung der Leistungsnachweise sowie das Erstellen, Beaufsichtigen und Korrigieren von Prüfungen verantwortlich. Bei mündlichen Prüfungen ist eine Expertin oder ein Experte anwesend.
 - ² Modulprüfungen finden während der Prüfungswochen gemäss Hochschulkalender statt.
 - ³ Die Studienleitung ist für die Festlegung der Form, der Dauer, des Zeitpunkts und der Organisation der Modulprüfungen sowie die Sicherstellung einer geordneten Durchführung zuständig.
 - ⁴ Pro Modul werden eine Note oder ein Prädikat sowie die erworbenen ECTS-Punkte ausgewiesen.
 - ⁵ Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der in den Kursen erzielten Noten. Einzelne Leistungsnachweise können auf eine Dezimale genau bewertet werden. Die Modulnote wird auf halbe oder ganze Noten gerundet.
- Art. 16
Prüfungsverfahren
- ¹ Die Studierenden, welche in einem Modul eingeschrieben sind, gelten für die Prüfung als angemeldet. Ausgenommen von dieser Regelung sind externe Sprachprüfungen.
 - ² Die Teilnahme an den Prüfungen ist obligatorisch.
 - ³ Die Studierenden können sich bis spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn der ersten Prüfung schriftlich abmelden. Dies gilt nicht bei einer Prüfungswiederholung.
 - ⁴ Für Studierende, die in begründeten Fällen einen ordentlichen Prüfungstermin nicht wahrnehmen können, wird ein ausserordentlicher Prüfungstermin festgelegt.

Art. 17
Noten und Prädikate

⁵ Unentschuldigtes Fernbleiben von einer Modulprüfung wird mit der Note 1.0 bewertet.

¹ An der Fachhochschule gelangt die Notenskala von 1.0 bis 6.0 zur Anwendung.

² Anstelle einer numerischen Note kann das Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ vergeben werden. Beim Prädikat „bestanden“ werden die ECTS-Punkte gutgeschrieben.

Notenskala		Prädikat
6.0	ausgezeichnet	bestanden
5.5	sehr gut	bestanden
5.0	gut	bestanden
4.5	befriedigend	bestanden
4.0	genügend	bestanden
3.5	ungenügend	nicht bestanden
3.0 bis 1.0	stark ungenügend	nicht bestanden

³ Für bereits erworbene ECTS-Punkte und Äquivalenz-Leistungen wird das Prädikat „dispensiert“ vergeben.

⁴ Im Zusammenhang mit den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen werden Kreditnotenpunkte berechnet. Minus-Kreditnotenpunkte (MKNP) stellen die Differenz zwischen der Note 4.0 und einer ungenügenden Note (UG) dar, gewichtet mit den ECTS-Punkten: $MKNP = (4 - UG) \times ECTS\text{-Punkte}$.

Art. 18
Einsicht in Modulprüfungen

¹ Die Einsicht in Modulprüfungen erfolgt auf Antrag der einzelnen Studierenden.

Art. 19
Assessment- und Bachelorstufe

¹ Das Bachelor-Studium ist in zwei Promotionsstufen eingeteilt: in die Assessment- und die Bachelorstufe.

² Der Assessmentstufe sind in der Regel 60 ECTS-Punkte zugeordnet. Die Assessmentstufe ist bestanden, wenn

- der mit den ECTS-Punkten gewichtete Notendurchschnitt genügend ist (mindestens 4.0)
- 6 Minus-Kreditnotenpunkte (MKNP) nicht überschritten werden
- alle übrigen Leistungsnachweise bestanden sind

³ Ist die Assessmentstufe bestanden, werden die ECTS-Punkte aller Module gutgeschrieben.

⁴ Die Minus-Kreditnotenpunkte werden nach Bestehen der Assessmentstufe gestrichen. Die Zählung der Minus-Kreditnotenpunkte wird in der Bachelorstufe neu gestartet.

⁵ Der Bachelorstufe sind in der Regel 120 ECTS-Punkte zugeordnet. Zur Bachelorstufe wird zugelassen, wer die Assessmentstufe bestanden hat oder eine gleichwertige Vorbildung aufweist.

- ⁶ Die Bachelorstufe ist bestanden, wenn:
- der mit den ECTS-Punkten gewichtete Notendurchschnitt genügend ist (mindestens 4.0)
 - 10 Minus-Kreditnotenpunkte (MKNP) nicht überschritten werden
 - die Bachelor Thesis mindestens mit der Note 4.0 bewertet wird
 - alle übrigen Leistungsnachweise bestanden sind
- ⁷ Ist die Bachelorstufe bestanden, werden die ECTS-Punkte aller Module gutgeschrieben.
- Art. 20
Masterstufe
- ¹ Das Master-Studium umfasst eine Promotionsstufe und ist bestanden, wenn
- a) der mit den ECTS-Punkten gewichtete Notendurchschnitt genügend ist (mindestens 4.0)
 - b) 5 Minus-Kreditnotenpunkte (MKNP) nicht überschritten werden
 - c) in der Master Thesis mindestens die Note 4.0 erzielt wird
 - d) alle übrigen Leistungsnachweise bestanden sind
- ² Ist die Masterstufe bestanden, werden die ECTS-Punkte aller Module gutgeschrieben.
- Art. 21
Wiederholung
- ¹ Wird die Assessment-, die Bachelor- oder die Masterstufe nicht bestanden, müssen alle ungenügenden und nicht bestandenen Module der entsprechenden Stufe wiederholt werden.
- ² Ein ungenügendes und nicht bestandenes Modul kann beim nächsten gleichwertigen verfügbaren Angebot wiederholt werden. Bei der Wiederholung müssen sämtliche Leistungsnachweise des Moduls erneut erbracht werden.
- ³ Eine Wiederholung der ungenügenden und nicht bestandenen Module der Assessment-, Bachelor- und Masterstufe ist nur einmal möglich. Die zweite Note zählt.
- ⁴ Bestandene Module können nicht wiederholt werden.
- Art. 22
Bachelor und Master Thesis
- ¹ Der Bachelor Thesis werden 12 ECTS-, der Master Thesis 15 ECTS-Punkte zugeordnet.
- ² Wird die Thesis zu spät oder gar nicht eingereicht, gilt diese als nicht bestanden. Die Wiederholung regelt die Studienleitung.
- ³ Sofern eine Geheimhaltungs- bzw. Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet wurde, haftet die Fachhochschule ausschliesslich für einen allfälligen Verstoss der Betreuungsperson beziehungsweise der Referentin oder des Referenten. Für einen von den Studierenden begangenen Verstoss haften ausschliesslich die Studierenden selbst. Diese Haftungsbeschränkung gilt sowohl für eine allenfalls vereinbarte Konventionalstrafe als auch für allfällige weitere Ansprüche der Auftraggeberin oder des Auftraggebers aus dieser Vereinbarung, ungeachtet des Rechtstitels, aus welchem diese begründet werden.
- ⁴ Die Hochschulleitung regelt die Durchführung der Bachelor und Master Thesis in einer Weisung.

V. Weitere Bestimmungen

- Art. 23
Täuschung und Plagiate
- ¹ Wird ein Ergebnis eines Leistungsnachweises durch Täuschung, namentlich durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so erhält der Leistungsnachweis die Note 1.0.
- ² Erweist sich eine Arbeit als Plagiat, erhält sie die Note 1.0.
- Art. 24
Disziplinarverfahren
- ¹ Im Falle von Täuschungsverstößen und bei Plagiaten kann die Hochschulleitung:
- Studienleistungen nicht anerkennen oder aberkennen
 - Diplome und Zeugnisse verweigern oder aberkennen
 - Titel verweigern oder aberkennen
- ² Im Falle von schwerwiegender Treuwidrigkeit kann die Hochschulleitung Disziplinarmaßnahmen treffen oder Studierende vom Studium ausschliessen. Als schwerwiegend treuwidrig gelten:
- Verstöße gegen Leitbild, Reglemente und Weisungen der Hochschule
 - Straftaten, durch welche die Interessen der Hochschule beeinträchtigt sind
 - Behinderung von Angehörigen der Hochschule in deren Tätigkeit
 - Mobbinghandlungen
- Art. 25
Diplom und Diploma-Supplement
- ¹ Die Absolventinnen und Absolventen erhalten:
- ein Diplom, welches Titel, Titelinhaber/in und die das Diplom verleihende Institution ausweist
 - ein Diploma-Supplement, welches Auskunft über die genauen Studieninhalte und die dafür aufgewendete Lernleistung gibt
- Art. 26
Urheber-/Nutzungsrecht
- ¹ Wer eine Arbeit im Rahmen der Ausbildung verfasst, gilt als Urheber/in bzw. Miturheber/in im Sinne des Bundesgesetzes über das Urheberrecht.
- ² Die Studierenden treten die Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken, welche sie im Zusammenhang mit der Ausbildung schaffen, mit ihrer Immatrikulation an die Fachhochschule ab.
- ³ Die Fachhochschule ist berechtigt, die urheberrechtlich geschützten studentischen Werke zu verwalten, zu nutzen und Dritten im Rahmen der Zusammenarbeit Rechte einzuräumen. Macht sie von ihrem Nutzungsrecht keinen Gebrauch, so können die Studierenden nach Abschluss der Ausbildung die Rückübertragung des Nutzungsrechts verlangen.
- ⁴ Bei der Nutzung und der Rechtseinräumung an Dritte sind die Interessen der beteiligten Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Wird ein Gewinn erzielt, ist die Fachhochschule verpflichtet, mit den beteiligten Studierenden eine angemessene Vergütung zu vereinbaren.
- ⁵ Solange die Beschwerdefrist gegen Entscheide der Organe der Fachhochschule nicht verstrichen ist, liegt das Nutzungsrecht bei der Hochschule.

Art. 27
Rechtspflege

- ¹ Entscheide betreffend Nichtzulassung zum Studium, Ausscheiden während des Studiums sowie Nichtbestehen des Studiums können innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung mit Beschwerde beim Beschwerdeausschuss des Hochschulrates angefochten werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind – soweit im Besitz – beizulegen und an den Beschwerdeausschuss des Hochschulrates der Fachhochschule Graubünden, Pulvermühlestrasse 57, 7004 Chur, zu richten. Entscheide des Beschwerdeausschusses können innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.
- ² Alle anderen Beanstandungen, die das Studium betreffen, können zehn Tage nach Beanstandungszeitpunkt an die Studienleitung gerichtet werden. Die schriftlichen Beanstandungen müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten. Ein Beanstandungsentscheid der Studienleitung kann innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung mit Rekurs bei der Hochschulleitung angefochten werden. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Hochschulleitung entscheidet abschliessend.

Art. 28
Exmatrikulation

- ¹ Die Exmatrikulation erfolgt bei:
- Übergabe des Bachelor- oder Master-Diploms
 - Ausschluss infolge wiederholten Nichtbestehens einer Promotionsstufe
 - Ausschluss aufgrund eines Disziplinarverfahrens
 - Nichtbezahlung von Gebühren
 - Antrag der/des Studierenden
- Bei Exmatrikulation erlischt der Studierendenstatus an der Fachhochschule.

VI. Abschliessende Bestimmungen

Art. 29
Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Dieses Reglement tritt auf den 26. November 2019 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 3. September 2019.

Fachhochschule Graubünden



Brigitta M. Gadiant
Präsidentin des Hochschulrates



Jürg Kessler
Rektor

Studien- und Prüfungsreglement Bachelor/konsekutiver Master - Anhang A

Autor/in: Martin Studer
Ausgabestelle: Hochschulrat
Geltungsbereich: Fachhochschule Graubünden
Klassifizierung: intern
Version: V01.01
Ausgabedatum: 03.09.2019

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1
Geltungsbereich ¹ Dieser Anhang A zum Studien- und Prüfungsreglement Bachelor/konsekutiver Master regelt die an der Fachhochschule in Kooperationen angebotenen Bachelorstudiengänge Architektur und Bauingenieurwesen.
- Art. 2
Ersatz ¹ Artikel 3, 4 und 5 dieses Anhangs ersetzen die Artikel 8, 17 und 19 des Studien- und Prüfungsreglements Bachelor/konsekutiver Master vom 3. September 2019.

II. Aufbau des Studiums

- Art. 3
Modultypen ¹ Das Curriculum der Bachelorstudiengänge Architektur und Bauingenieurwesen umfasst folgende Modultypen.
- a) Promotionsmodule
 - b) Pflichtmodule
 - c) Wahlpflichtmodule
 - d) Freimodule
- ² Promotionsmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Promotionsmodule müssen für eine Promotion zwingend bestanden werden.
- ³ Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden.
- ⁴ Wahlpflichtmodule sind Pflichtmodule, die aus einer Gruppe von Modulen ausgewählt werden.
- ⁵ Freimodule sind fakultativ wählbare Module, die im Leistungsnachweis mit dem erzielten Resultat ausgewiesen werden, aber nicht zur Promotion zählen.
- ⁶ Ein Modul kann aus mehreren Kursen bestehen. Die ECTS-Punkte werden dem Modul zugeordnet.

III. Prüfungs- und Promotionsverfahren

Art. 4
Noten und Prädikate

¹ An der Fachhochschule gelangt die Notenskala von 1.0 bis 6.0 zur Anwendung.

² Anstelle einer numerischen Note kann das Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ vergeben werden. Beim Prädikat „bestanden“ werden die ECTS-Punkte gutgeschrieben.

Notenskala		Prädikat
6.0	ausgezeichnet	bestanden
5.5	sehr gut	bestanden
5.0	gut	bestanden
4.5	befriedigend	bestanden
4.0	genügend	bestanden
3.5	ungenügend	nicht bestanden
3.0 bis 1.0	stark ungenügend	nicht bestanden

³ Es werden keine Minuskreditnotenpunkte berechnet.

Art. 5
Assessment- und Bachelor-Stufe

¹ Das Bachelor-Studium ist in zwei Promotionsstufen eingeteilt: in die Assessment- und die Bachelor-Stufe.

² Der Assessment-Stufe sind in der Regel 60 ECTS-Punkte zugeordnet.

³ Die Assessment-Stufe ist bestanden, wenn

- alle Promotionsmodule bestanden sind (mindestens 4.0)
- der mit den ECTS-Punkten gewichtete Notendurchschnitt der Pflicht-, Wahlpflicht- und Freimodule genügend ist (mindestens 4.0)
- alle übrigen Leistungsnachweise bestanden sind

⁴ Ist die Assessment-Stufe bestanden, werden die ECTS-Punkte aller Module gutgeschrieben.

⁵ Der Bachelor-Stufe sind in der Regel 120 ECTS-Punkte zugeordnet. Zur Bachelor-Stufe wird zugelassen, wer die Assessment-Stufe bestanden hat oder eine gleichwertige Vorbildung aufweist.

⁶ Die Bachelor-Stufe ist bestanden, wenn:

- alle Promotionsmodule bestanden sind (mindestens 4.0)
- der mit den ECTS-Punkten gewichtete Notendurchschnitt der Pflicht-, Wahlpflicht- und Freimodule genügend ist (mindestens 4.0)
- die Bachelor Thesis mindestens mit der Note 4.0 bewertet wird
- alle übrigen Leistungsnachweise bestanden sind

⁷ Ist die Bachelor-Stufe bestanden, werden die ECTS-Punkte aller Module gutgeschrieben.

IV. Abschliessende Bestimmungen

Art. 6
*Inkrafttreten und
Aufhebung bisherigen
Rechts*

¹ Dieser Anhang zum Studien- und Prüfungsreglements Bachelor/konsekutiver Master tritt auf den 3. September 2019 in Kraft. Aufgrund der Namensänderung der Fachhochschule ersetzt er den inhaltlich identischen Anhang vom 27. Juni 2017.

Fachhochschule Graubünden



Brigitta M. Gadiant
Präsidentin des Hochschulrates



Jürg Kessler
Rektor